

Examensreport

Termin November 2015¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin November 2015¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Anders als in den meisten Terminen der letzten Jahre: Diesmal ein kleines Übergewicht der Richterklaturen gegenüber den Anwaltsklaturen (3 zu 2).
- ✓ Zum dritten Male hintereinander keine Familienrechts-Klausur!
- ✓ Dafür u.E. wieder einmal hohe Anforderungen im Arbeitsrecht und v.a. im Erbrecht.
- ✓ ZPO-Probleme waren – wie üblich – nur in die ersten drei Klausuren eingebaut. Ihr Anteil war – v.a. Dank der e.V.-Klausur am dritten Tag – für bayerische Verhältnisse überdurchschnittlich hoch (ca. 20 % der Gesamtprobleme), war aber im Schwierigkeitsgrad deutlich von dem der materiellrechtlichen Fragestellungen entfernt (typisch für Bayern).
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung spielte in mehreren Klausuren eine absolut tragende Rolle, wobei die ausgewählten Fälle aber überwiegend nicht die allerneuesten, sondern weitgehend ein bis zwei Jahre alt waren.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz (Einspruch gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren = leicht modifizierte Klageerwidernung samt Widerklage) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreigeteilter Bearbeitervermerk, eine bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme: Abwehr eines werkvertraglichen Erfüllungsanspruchs (§ 631 I, 641 BGB) wegen Carporterrichtung. Skontoabrede und Nachweise rechtzeitiger Erfüllung. – Gegenansprüche wegen Schlechterfüllung (mangelhafte Konstruktion wg. zu dünnem Balken): Kosten einer noch nicht durchgeführten Selbstvornahme bei Überlegungen des Verzichts auf professionelle Behebung (Abgrenzung zwischen § 637 I BGB [= ohne Behebung nur Vorschussanspruch gemäß § 637 III BGB] und §§ 281 I, 634 Nr. 4 BGB: Schadensentstehung schon vor Behebung, allerdings Ersatzfähigkeit der Umsatzsteuer trotz Nichtanwendbarkeit von § 249 II 2 BGB nur bei tatsächlichem Anfall (BGHZ 186, 330 = NJW 2010, 3085; NJW 2015, 1875). – Folgeschaden an anderen Rechtsgütern gemäß §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB bzw. § 823 I BGB. – Kosten eines privaten Sachverständigengutachtens als Schadensersatz neben der Leistung gemäß §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB bzw. Fall von § 635 II BGB (im Kaufrecht unter bestimmten Voraussetzungen als Fall von § 439 II BGB anerkannt, vgl. BGH NJW 2014, 2351 = Life & Law 2014, 485).

Prozessuale Fragen: Einspruch gegen VU im schriftlichen Vorverfahren (§§ 331 III, 338 ff ZPO) mit Wiedereinsetzungsantrag (fünfwochige Urlaubsabwesenheit als Entschuldigungsgrund) – Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 719 I 2, 707 ZPO. – Ersatzzustellung nach § 180 S. 1 ZPO – Prozesstaktisch optimaler Umgang mit „überschießenden“ Gegenforderungen: Hilfsaufrechnung und Erhebung einer Widerklage mit spiegelbildlichen Bedingungen. – Zulässigkeitsvoraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft (hier bei Rückermächtigung nach erfüllungshalber Zession). – Routinefragen der Beweisführung (Bierdeckel als Urkunde, Zeugen, Behandlung eines Privatgutachtens).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer* ! Klausuren mit diesem Strickmuster (anwaltliches Einspruchsschreiben gegen VU,

ZwV-Maßnahmen) können Sie bei Hemmer ziemlich häufig trainieren. Erst in JRH-Klausur Nr. 1161 war es genau darum gegangen zu erkennen, dass die Gesetzmäßigkeitsprüfung des VU nicht in den Einspruch gehört, sondern in die Prüfung der §§ 719 I 2, 707 ZPO, in JRH-Klausur Nr. 1189 stellte sich das gleiche Problem im Berufungsrecht und in JRH-Klausur Nr. 1202 unmittelbar vor dem Examen im Zusammenhang mit dem (nach § 700 I ZPO insoweit gleichzusetzenden) Vollstreckungsbescheid. Die Aufteilung der Klausurprobleme anhand des „bayerisch dreiteiligen“ Bearbeitervermerks können Sie bei uns im Kurs regelmäßig trainieren: Eine anspruchsvolle Selektionsaufgabe, deren Bewältigung viel Übungsaufwand erfordert und so nur in Bayern existiert (Vorsicht: die vollkommen anderen Aufbauregeln aus den Skripten von Anbietern aus den nördlichen Bundesländern verstoßen in Bayern gegen den Bearbeitervermerk!). Werkvertragsrecht wird selbstverständlich mehrfach jährlich in unseren Klausuren des wöchentlichen Kurses eingebaut (so im Jahr 2015 etwa in den Nr. 1161, Nr. 1191 und Nr. 1197) und nimmt einen beträchtlichen Teil des Intensivkurses „Materielles Zivilrecht“ ein. Dort sind die Kosten einer Selbstvornahme in Fall 1 zum Werkvertragsrecht ausführlich behandelt, wobei es gerade auch um die Unterschiede zwischen § 637 BGB und SchErs statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 281, 634 Nr. 4 BGB sowie die Kosten des Mangleermittlungsgutachtens geht. Zu letzterem haben wir dort zusätzlich auch im Fall 2 die neueste BGH-Rechtsprechung zum Parallelproblem im Kaufrecht (Anwendbarkeit von § 439 II BGB, BGH NJW 2014, 2351 = Life & Law 2014, 485) dargestellt.

■ ■ Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils mit Tatbestand, aber Rubrum und Streitwertfestsetzung erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Anspruch auf Löschung einer nach Klägeransicht (absolut, nicht nur relativ) unwirksamen Vormerkung gemäß § 894 BGB – Problematik der sog. „Aufladung“ der Vormerkung: Entstehung gemäß §§ 883 I, 885 I BGB, indem die Beteiligten eine Eintragung, die eine erloschene Vormerkung betrifft, ohne (Löschung und) Neueintragung durch erneute Bewilligung zur Sicherung eines der Eintragung entsprechenden neuen Anspruchs

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

■■■ Klausur Nr. 3:

verwenden. Voraussetzung: Anspruch, Eintragung und Bewilligung sind kongruent (vgl. BGHZ 143, 175; NJW 2008, 578 = Life & Law 2008, 308; NJW 2012, 2032; NJW 2012, 2654; Pal./Bassenge § 885, RN 2). – Auflösende Bedingung bei wirksamer Ausübung eines Vorkaufsrechts durch den Mieter (hier kein Fall von § 577 BGB, sondern Abrede gemäß § 311b BGB). ⇒ Schachtelprüfung der Voraussetzungen des VKR, hier: Möglichkeit der Umdeutung eines nicht eingetragenen dinglichen VKR (§§ 873, 1094 ff BGB) in ein wirksames schuldrechtliches VKR (§§ 463 ff BGB): nur ausnahmsweise möglich, da „aliud“, nicht „minus“ (BGH NJW 2014, 622 = Life & Law 2014, 161); Vorliegen dieses Ausnahmefalles infolge des auf Entstehung einer Sicherheit bereits ab Vertragsschluss gerichteten Willens beider Vertragsparteien (hier: wg. Investitionen des Berechtigten in die Immobilie).

Prozessuale Fragen: örtliche Zuständigkeit nach § 24 ZPO („Freiheit von dinglicher Belastung“) – Beitritt des evtl. Vorkaufsberechtigten als Streithelfer: Ausnahmsweise Notwendigkeit der Prüfung des Interesses i.S.d. § 66 ZPO wegen Antrag auf Zurückweisung (vgl. § 71 I, III ZPO), Vorliegen des Interesses wg. Beeinträchtigung des eigenen Anspruchs aus §§ 433 I, 464 II BGB (hier zudem kein eigener Schutz durch §§ 883 II, 888 I, 1098 II BGB) – Möglichkeit einer Zulassungsentscheidung i.S.d. § 71 II ZPO innerhalb des Endurteils – Zeugenfähigkeit eines Streithelfers (keine Parteistellung) – (einfache) Beweiswürdigung einer Zeugenaussage – Kostenentscheidung gemäß § 101 ZPO.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Die – gewiss nicht jedermann bekannte! – Problematik der „Aufladung“ einer erloschenen Vormerkung war erst wenige Wochen vor diesem Examenstermin Zentralproblem von Klausur RA-83 in unserem Kurs Up-Grade „Anwalt Intensiv“! Überdies ist diese Problematik auch in unserem Intensivkurs „Zentralgebiete Materielles Recht“ dargestellt, da sich dort selbstverständlich ein Abschnitt zur Behandlung der in Bayern – schon wegen der Kautelarklausuren – immer examensrelevanten Vormerkung befindet. Auch die Grundregeln des dinglichen Vorkaufsrechts werden in diesem Intensivkurs anhand eines Falles wiederholt. Eben dort war natürlich (!) auch der BGH-Fall zur ausnahmsweisen Umdeutung eines nicht eingetragenen dinglichen VKR in ein schuldrechtliches VKR nach seiner ausführlichen Besprechung in unserer kursintegrierten Zeitschrift Life & Law in unser Kursprogramm eingebaut worden. Die in dieser Examensklausur relevant gewordenen Details zur Behandlung der Streithilfe werden in unserem wöchentlichen Assessorkurs ausführlich besprochen, wobei die Kursteilnehmer die handwerkliche Umsetzung anhand einer Beispielsklausur (zuletzt 2015 die Klausur Nr. 1171) trainieren können.

■■ Klausur Nr. 2a:

Besonderheit: Die Kandidaten in den Räumen des Nürnberger Justizpalastes schrieben eine Ersatzklausur, da an diesem zweiten Examenstag das Gebäude geräumt wurde!

Es handelte sich um den – um einige Zusatzprobleme ausgebauten – Fall von BGH NJW 2012, 3781, der in unseren Intensivkurs „Zentralgebiete Materielles Zivilrecht“ behandelt ist: Kfz-Halter als Zustandsstörer i.S.d. §§ 862, 1004 BGB bei unberechtigtem Abstellen durch anderen Nutzer – Wegfall der Wiederholungsgefahr nur durch Unterzeichnung einer strafbewehrten (nicht auch normalen) Unterlassungserklärung – Abgabe einer Unterlassungserklärung als „Geschäft“ des und im Interesse des Störers i.S.d. §§ 677, 683 BGB mit Folge eines Anspruchs gemäß § 670 BGB auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltskosten. – Überdies: Vor. eines Vertragsschlusses durch Abstellen des Kfz bei Vorhandensein entsprechender Schilder, Vor. des Auskunftsanspruchs aus § 242 BGB, einseitige Erledigungserklärung, Parteierweiterung.

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung).

Prozessuale Fragen: Entscheidung nach mündlicher Verhandlung infolge Widerspruchs gegen eine durch Beschluss verhängte einstweilige Verfügung (§§ 924, 925 ZPO) – Postulationsfähigkeit am Landgericht ohne Anwalt (nur) bei der Antragstellung (§§ 920 III, 936, 78 I, III ZPO) – Details der Glaubhaftmachung gemäß §§ 294, 920 II, 936 ZPO, u.a. beim Zeugenbeweis (keine Ladung, sondern Beibringung durch Parteien; Zulässigkeit neben eidesstattlicher Versicherung mit größerer Beweiskraft) – ausschließliche Zuständigkeit des Hauptsachegerichts gemäß §§ 937 I, 802, 40 II 2 ZPO i.V.m. (u.a.) §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG – Voraussetzungen der ausnahmsweisen (hier vorherigen) Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 II ZPO), hier (angeblich) wegen Wahlkampf – Abgrenzung zwischen Sicherungsverfügung gemäß § 935 ZPO und Leistungsverfügung analog § 940 ZPO: dabei Unzulässigkeit einer Leistungsverfügung auf Zahlung von Schmerzensgeld, aber Privilegierung des Gläubigers bei Ansprüchen aus § 861 BGB! – Anwendbarkeit von § 265 II 1 ZPO auch im einstweiligen Rechtsschutz (ThP § 265, RN 11) sowie Anwendung der sog. Irrelevanztheorie (= wörtliche Anwendung; ThP § 265, RN 14) nur bei der Beklagtenveräußerung (mit Wirkung einer Fiktion des Fortbestandes des Beklagtenbesitzes [h.M.]).

Materiell-rechtliche Probleme: Herausgabeanspruch gemäß § 861 BGB (nicht gemäß § 985 BGB): unmittelbarer Besitz auch an auf der Straße abgestelltem Wahlkampfstander, Unerheblichkeit der öffentlich-rechtlichen Unzulässigkeit der Art der (vorherigen) Besitzausübung (keine zulässige Selbsthilfe). – Anspruch auf Unterlassen (§ 1004 I BGB analog) sowie Schmerzensgeld wegen Beleidigung im Wahlkampf: Prüfung des Schutzzumfangs und der Rechtsfolgen bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Grenzen der zulässigen freien Meinungsäußerung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der konkreten Situation (Gepflogenheiten eines Lokalwahlkampfes).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Dem einstweiligen Rechtsschutz hat Hemmer eine derart hohe Examensbedeutung eingeräumt, dass er nicht nur im Intensivkurs ZPO behandelt wird, sondern damit im wöchentlichen Kurs gleich zwei Unterrichtseinheiten jährlich besetzt sind! In der Unterrichtseinheit von JRH-Klausur Nr. 1180 (in dieser selbst ging es um den Widerspruch gemäß §§ 924, 936 ZPO und seine Folgen) wurden praktisch alle in dieser Examensklausur eingebauten prozessualen Fragen der einstweiligen Verfügung besprochen. Auch § 265 ZPO spielt bei Hemmer eine zentrale Rolle und wurde – wie in jedem Jahr – zuletzt in der Unterrichtseinheit und JRH-Klausur Nr. 1187 ausführlich behandelt. Dabei werden v.a. auch die großen Unterschiede zwischen Klägerveräußerung und der – hier relevanten – Beklagtenveräußerung herausgearbeitet. Fragen der §§ 1004, 861 BGB, insbesondere auch bzgl. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, werden im Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ dargestellt.

■■■■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungsklausur (Gutachten) zu Fragen aus dem Erbrecht, wobei nur die letzte von vier Aufgaben eine „echte“ kautelarjuristische Arbeit darstellte.

Probleme des Falles: Teil 1 (Prüfung der Erbfolge): Wirksamkeit eines sukzessive erstellten gemeinschaftlichen Ehegattentestaments gemäß §§ 2265, 2267 BGB mit Einheitslösung i.S.d. § 2269 BGB, Wechselbezüglichkeit der Schlussereineinsetzung gemäß §§ 2270 I, II 2. Alt. BGB (nur) gegenüber dem Abkömmling des vorverstorbenen

Ehegatten (⇒ hier: die Mandantin). – Rechtsfolgen einer unterbliebenen (und evtl. auch gemäß § 2079 S. 2 BGB ausgeschlossenen) Selbstanfechtung wg. Wiederheirat (§ 2281 BGB analog i.V.m. § 2079 BGB): §§ 2285, 2283 BGB analog. Prüfung der Formwirksamkeit späterer i.S.d. § 2258 BGB kollidierender Verfügungen sowie deren Unwirksamkeit wegen Verstoß gegen die Bindung gemäß § 2271 II 1 BGB, dabei u.a. Frage der ausnahmsweisen Formgültigkeit eines zerrissenen (§ 2255 BGB), aber wieder zusammengeklebten und mit neuen Umschlagereklärungen ergänzten Einzeltestaments des überlebenden Ehegatten (vgl. Pal./Weidlich § 2255, RN 12). – Teil 2: Prüfung eines Vermächtnisanspruchs eines Dritten gemäß §§ 2147, 2154, 2174 BGB (Wahlvermächtnis): Prüfung der Formwirksamkeit eines weiteren Testaments mit mehreren Blättern, von denen nur das letzte unterschrieben ist (vgl. Pal./Weidlich § 2247, RN 11 m.w.N.) sowie Frage des Verstoßes gegen die Bindung gemäß § 2271 II BGB bei beschränktem Änderungsvorbehalt im Ehegattentestament (vgl. Pal./Weidlich § 2271, RN 20 ff). – Teil 3: Prüfung von Ansprüchen wegen Grundstücksübertragung zu Lebzeiten: analoge Anwendung von § 2287 BGB (Pal./Weidlich § 2247, RN 11) i.V.m. § 822 BGB gegen den Weiterbeschenkten (BGH NJW 2014, 782; Pal./Weidlich § 2287, RN 12). – Teil 4: Regelung von Schutzmöglichkeiten gegenüber einer ungewünschten Weiterveräußerung: Untauglichkeit von Bedingungen wg. § 925 II BGB, aber Möglichkeit des vertraglichen Rückforderungsrechts mit dinglicher Absicherung des künftigen Rückgewähranspruchs durch Vormerkung (§§ 883 II, 888 I BGB).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Wir weisen ständig auf die extrem hohe Bedeutung des Erbrechts als eine der wichtigsten bayerischen Besonderheiten des Assessorexamens hin und setzen diese in unserem Kursprogramm selbstverständlich auch entsprechend um! Gerade die enorme Tiefe und Detailbesessenheit, die die bayerischen Examensklausuren v.a. im Bereich der gemeinschaftlichen Ehegattentestamente typischerweise aufweisen, wird in unseren Klausuren regelmäßig antezipiert. Neben der ausführlichen Behandlung im Intensivkurs Erbrecht und zweier Unterrichtseinheiten im wöchentlichen Kurs (zuletzt Nr. 1173 und Nr. 1193) setzt v.a. unser Up-Grade „Anwalt Intensiv“ dort einen absoluten Schwerpunkt. Allein in den zehn Monaten vor diesem Examen konnten sich die Kandidaten dort in fünf verschiedenen Klausuren mit dem Erbrecht beschäftigen (Klausuren RA-71, RA-82, RA-85, RA-89 und RA-91), wobei das gemeinsame Ehegattentestament neben der Parallelproblematik des Erbvertrages in den meisten Klausuren eine bedeutende Rolle spielt. Die Einsatzmöglichkeiten des vormerkungsgesicherten Rückforderungsrechts, ein „Dauerbrenner“ der Kautelarklausur, sind selbstverständlich in unserem Intensivkurs Kautelarrecht aufgezeigt und konnten überdies in den Monaten vor diesem Examen auch in Klausurbearbeitungen unseres Up-Grades „Anwalt Intensiv“ gleich zweimal (in verschiedenen Varianten) aktiv trainiert werden: In Klausur RA-61 und – unmittelbar vor diesem Examen – noch einmal in Klausur RA-91.

■■■■■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: ergaben sich aus vier verschiedenen Anträgen. Erster Feststellungsantrag: Kündigungsschutzklage nach § 4 S. 1 KSchG gegen eine fristlose Kündigung wegen sehr kritischer Äußerungen über die Arbeitgeberin wg. deren Schlechterfüllung eines privaten Telefonvertrags in einem Internetchat, der privat, aber alleine mit Kollegen erfolgte, also keine Rufschädigung gegenüber Dritten bewirkte. – Grundsatz des Vorrangs der Abmahnung – Prüfung einer Behandlung als ordentliche Kündigung (keine „Auslegung“, aber evtl. Umdeutung). ⇒ Prüfung der ordentlichen

Kündbarkeit trotz vereinbarter Befristung über Kündigungsfrist hinaus (nur ausnahmsweise möglich: vgl. § 15 III bzw. § 16 S. 1 2. Hs. und § 16 S. 2 TzBfG ⇒ Schachtelprüfung einer Verletzung von §§ 14 I, II TzBfG (dagegen Irrelevanz von § 14 IV TzBfG an dieser Stelle)! – Prüfung der Anwendbarkeit des KSchG: Keine Berücksichtigung eigener Vortätigkeit als Leiharbeitnehmer im Rahmen von § 1 I KSchG (BAG NZA 2014, 1083). – Hilfsweiser zweiter Feststellungsantrag: Befristungskontrollklage gemäß § 17 S. 1 TzBfG. Verspätete schriftliche Fixierung der Befristungsabrede: i.d.R. keine „Heilung“ des Verstoßes gegen §§ 14 IV TzBfG, 125 S. 1 BGB (weder Bestätigung nach § 141 II BGB noch Neuvertrag), Prüfung möglicher – hier nicht vorhandener – Ausnahmen (vgl. etwa BAG NZA 2005, 575; NZA 2008, 1184 = Life & Law 2008, 805). – Prüfung einer sog. „erleichterten“ Befristung gemäß § 14 II 1 TzBfG: Nichtanwendung von § 14 II 2 TzBfG, wenn die frühere Beschäftigung nur Leiharbeit bei (gemäß AÜG wirksamem) Arbeitsvertrag mit anderem AG (Verleiher) war (BAG NZA 2007, 443; NZA 2011, 1147). – Erster Zahlungsantrag: Aufwendungsersatz analog § 670 BGB bei Schäden am Privat-Pkw in Ausführung der Arbeit mit Anwendung von § 254 BGB analog und „Schachtelprüfung“ der Haftungsprivilegierung, Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers für Nichtvorliegen eines (ggf. teilweise) anspruchsausschließenden Verschuldens (BAG NZA 2007, 870; NZA 2011, 406 = Life & Law 2011, 384). – AGB-Kontrolle einer zweistufigen Ausschlussfrist gemäß §§ 307, 310 IV 2 BGB: Grds. Zulässigkeit, aber Unangemessenheit bei Unterschreiten einer jeweils dreimonatigen Mindestfrist (BAG NZA 2005, 1111; NZA 2013, 1265), Grenzen der Teilbarkeit („blue pencil test“) der zweistufigen Verfallklausel: Unwirksamkeit der ersten Stufe erfasst meist auch die darauf aufbauende zweite Stufe (BAG NZA 2012, 971). – Zweiter Zahlungsantrag: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mit Verschuldensbegriff i.S.d. § 3 I EFZG sowie erneuter Behandlung der AGB-Ausschlussfrist.

Prozessuale Aspekte: Grds. nur Standardschema von Rechtsweg und Zulässigkeit. – Nachträgliche Klagerweiterung, teilweise als Hilfsantrag.

Auffälligkeit: Eine extrem umfangreiche Klausur! Eine realistische Chance zum Fertigwerden bestand gewiss nur bei Kenntnis der zugrundeliegenden Rechtsprechung und einem sehr schnellen Arbeiten mit knapper und prägnanter Argumentation.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* In unserem Intensivkurs Arbeitsrecht haben wir die BAG-Rechtsprechung zu ausnahmslos allen in dieser Examensklausur enthaltenen Problemen besprochen. Die Nichtberücksichtigung eigener Vortätigkeit als Leiharbeitnehmer bei § 1 I KSchG (BAG NZA 2014, 1083) ist in Fall 4 zum KSchG behandelt. Die unterschiedliche Behandlung von Leiharbeitnehmern bei § 1 I KSchG einerseits und bei der Betriebsgrößenberechnung gemäß § 23 I KSchG andererseits war überdies auch Gegenstand von JRH-Klausur Nr. 1177 (Mai 2015). Auch Befristungsrecht spielt in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht eine zentrale Rolle, wobei die Problematik der verspäteten schriftlichen Fixierung und die Voraussetzungen von § 14 II 1 TzBfG natürlich den absoluten Schwerpunkt ausmachen. Beide Problemkreise konnten die Teilnehmer unseres Kurs Up Grades „Anwalt Intensiv“ als Hauptprobleme der Klausur RA-80 erst im Spätsommer 2015 ausführlich trainieren! Der Aufwendungsersatz analog § 670 BGB wurde im Hemmer Intensivkurs Arbeitsrecht (Fall 1 zur Arbeitgeberhaftung) gerade für den Verkehrsunfall mit Privat-Pkw und Schwerpunktsetzung auf die Besonderheiten der (strittigen) Beweislastverteilung besprochen und war exakt in dieser Form auch eines der Zentralprobleme der 2015 im wöchentlichen Kurs gelaufenen JRH-Klausur Nr. 1165. Die AGB-Kontrolle von zweistufigen Ausschlussfristen ist im Intensivkurs in Fall 3 zur Arbeitsvergütung mit allen in dieser Examensklausur relevant gewordenen Details, auch den Grenzen des sog. „blue pencil tests“, enthalten. Dass dort die „Basics“ wie die Grundregeln der verhaltensbedingten Kündigung sowie der spezielle Verschuldensbegriff des § 3 I EFZG enthalten sind, ist natürlich selbstverständlich.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie von uns mehrfach prognostiziert: Eine Klausur mit Abschlussverfügungen sowie eine mit Revisionsbegründung!
- ✓ Enormer Zeitdruck! Vor allem bei der Anfertigung der Abschlussverfügung war die Klausur ohne optimales Zeitmanagement nicht machbar. Regelmäßiges Klausurtraining in unserem Hemmer Assessorkurs vermittelt die spezifischen Besonderheiten des bayerischen Assessorexamens. Neben umfassendem „Sachverhaltsabschreiben“ i.R.d. Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift musste eine Vielzahl von prozessualen und v.a. materiellen Problemen in kürzester Zeit gelöst werden.

■■■■■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft (wesentliches Ergebnis der Ermittlungen erlassen) und Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Schwerpunkte: Ermittlungsakte schildert in drei Tatkomplexen das Verhalten zweier Beschuldigter.

1. TK: B sagte „Du Blödmann!“ und schubste den Zeugen G, der stürzte, auf den Hinterkopf fiel leicht benommen war (Hämatom, leichte Abschürfungen, Kopfschmerzen). Durch den Sturz rutschte die Geldbörse aus der Tasche, aus der B 20 € herausnahm: Rückgabe nach Drohung mit der Polizei (30 Minuten später). C beobachtete überrascht das Geschehen, mischte sich aber nicht ein: Körperverletzung, § 223 I StGB (P: Rücknahme des Strafantrags); Diebstahl, § 242 I StGB (P: Zueignungsabsicht); Beleidigung, § 185 StGB (P: Rücknahme des Strafantrags; Raub, § 249 I StGB (P: Finalität); ferner kein gemeinsamer Tatplan, kein Tatbeitrag, keine Täterschaft; psychische Beihilfe wegen Beobachtung und fehlendem Einschreiten (P: garantenpflichtwidriges Unterlassen); § 323c StGB (P: Unglücksfall); § 138 I Nr. 7 StGB (P: relevantes Delikt, § 249 I StGB schon nicht erfüllt, s.o.).

2. TK: In der Wohnung des B verschloss dieser in Absprache mit C die Tür. Beide schlugen auf G ein, forderten Herausgabe seines Geldes. G konnte weder reagieren noch die Geldbörse herausholen. Während C den G hielt, holte B aus der Tasche die Geldbörse, welche jedoch leer war. B sperrte die Tür auf und forderte G auf, zu verschwinden: §§ 223 I, 239a I, 249 I, 22, 23 I Alt. 1, 25 II, 52 I StGB; mittäterschaftliche Körperverletzung, §§ 223 I, 25 II StGB (P: Strafantrag); versuchter mittäterschaftlicher Raub, §§ 249 I, 22, 23 I Alt. 1, 25 II StGB; mittäterschaftlicher erpresserischer Menschenraub, §§ 239a I, 25 II StGB (Sich – Bemächtigen [„stabile Lage“, Dreipersonenverhältnis], Erpressungsabsicht [Bemächtigung nicht nur Mittel der Raub- bzw. Erpressungshandlung]); mittäterschaftliche Freiheitsberaubung §§ 239 I, 25 II StGB (P: Subsidiarität); Abgrenzung zur versuchten mittäterschaftlichen räuberischen Erpressung, §§ 253 I, 255, 22, 23 I Alt. 1, 25 II StGB; mittäterschaftliche Geiselnahme, §§ 239b I, 25 II StGB (P: Subsidiarität); Verklammerung mit 3. TK zu Tateinheit (zunächst Aufsperrern der Tür, alsbald jedoch wieder verschließen) – grds. Dauerdelikt § 239 I StGB, konkurrenzrechtliches Zurücktreten (Dauer der Freiheitsberaubung geht nicht deutlich über die zur Erfüllung der nach § 239a I StGB erforderlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit hinaus); i.Ü. bleibt Unrechtsgehalt des § 239 I StGB (Vergehen) auch hinter dem des § 239a I StGB (Verbrechen) zurück; § 239a I StGB keine Klammerwirkung.

3. TK: B bemerkte EC-Karte des G. C versperrte die Wohnung erneut. Nach erster Aufforderung gab G seine PIN nicht heraus, woraufhin B ein Messer (Klingenlänge 20 cm) holte, es auf die Kommode im Gang legte und mit „abstechen“ drohte, wenn G nicht die PIN nennen würde. C nickte zustimmend. G offenbarte die PIN, B bewachte G und C hob 200 € ab, welche anschließend geteilt wurden: Mittäterschaftliche besonders schwere räuberische Erpressung, §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1 Alt. 2, 25 II StGB; mittäterschaftlicher erpresserischer Menschenraub, §§ 239a I, 25 II StGB (s.o.); mittäterschaftlicher Computerbetrug, §§ 263a I Var. 3, 25 II StGB (P: unbefugt i.S.d. Vorschrift setzt nach betrugsspezifischer Auslegung ein Täuschungsäquivalent voraus: gegenüber hypothetischen

Bankangestellten zumindest konkludente Erklärung, zur Abhebung berechtigt zu sein); mittäterschaftliche Freiheitsberaubung, §§ 239 I, 25 II StGB (s.o.); mittäterschaftliche Geiselnahme, §§ 239b I, 25 II StGB (s.o.); mittäterschaftlicher Diebstahl, §§ 242 I, 25 II StGB (der EC-Karte, P: Zueignungsabsicht: Rückgabe der Karte nach Nutzung [Sachsubstanz], Geldscheine kein zueignungsfähiger Sachwert der EC-Karte); mittäterschaftliche Unterschlagung, §§ 246 I, 25 II StGB (der EC – Karte, P: Rückgabe); mittäterschaftlicher Betrug, §§ 263 I, 25 II StGB (P: Täuschung erfordert geistigen Kontakt); mittäterschaftlicher Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch, §§ 266b I, 25 II StGB (P: Sonderdelikt des Karteninhabers); mittäterschaftliches Erschleichen von Leistungen, §§ 265a I Var. 1, 25 II StGB (P: Geldautomat als Waren und nicht erfasster Leistungsautomat); mittäterschaftlicher Diebstahl, §§ 242 I, 25 II StGB (des Geldes, P: Fremdheit); mittäterschaftliche Unterschlagung, §§ 246 I, 25 II StGB (des Geldes, P: Fremdheit).

Prozessuale Schwerpunkte: Wohnungsdurchsuchung (§§ 102 f, 105 StPO) nach mehrmaligen, erfolglosen Anrufversuchen nicht durch Bereitschaftsrichter, sondern durch StA angeordnet, Vorgang in dienstlicher Stellungnahme dargestellt (P: Gefahr in Verzug). – Verfahrenshindernis, § 158 I StPO i.V.m. § 77d I StGB: zunächst gestellter Strafantrag zurücknehmbar, § 77d I 1 StGB; nochmaliges Stellen des Antrags jedoch nicht möglich, § 77d I 3 StGB; ggf. Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses (nicht bei § 185 StGB, da absolutes Strafantragsdelikt, vgl. § 194 I 1 StGB).

Hemmer Trainingsplan-Info: Die Abschlussverfügung war von uns vorhergesagt worden. Die nötigen Formalien können bei Hemmer mehrfach jährlich trainiert werden und waren vor diesem Examenstermin noch einmal mit Klausur Nr. 1190 umfassend besprochen worden. Durch das regelmäßige Anfertigen von Examensklausuren waren auch die materiellrechtlichen Probleme für unsere Kursteilnehmer absoluter Standard und die Klausur gut zu bewerkstelligen, wenn der Bearbeiter das nötige Zeitmanagement eintrainiert hatte.

■■■■■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Revisionsbegründungsschriftsatz des Wahlverteidigers mit den zu stellenden Anträgen und Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Schwerpunkte: Anklageschrift schildert fünf Tatkomplexe. 1. TK: Angeklagter erfährt von möglicher Spielmanipulation und wettet bei einem Online-Wettanbieter entsprechend der für möglich gehaltenen Spielmanipulation 100 € (Computerbetrug, § 263a I 1 StGB [P: Täuschungsäquivalent, keine Auszahlung, Gefährdungsschaden bzw. Quotenschaden]; Betrug, §§ 263 I, II, 22, 23 I Alt. 2 StGB [P: Täuschung]). 2. TK: Angeklagter setzt mithilfe einer Fackel ein fremdes Gartenhäuschen, in dem Gartengeräte gelagert werden, in Brand. Der Türrahmen und Teile des Fußbodens gerieten in Brand (Sachschaden i.H.v. 80 €), bevor der Angeklagte, wie von Anfang an geplant, den Brand löschte. (Schwere Brandstiftung, § 306a I Nr. 3 StGB [P: in Brand setzen i.S.d. Vorschrift, Vollendung oder Versuch, teleologische Reduktion wegen Überprüfung, milderer schwerer Fall]; Brandstiftung, §§ 306 I Nr. 1 Alt. 1, 22, 23 I Alt. 1 StGB [P: Versuch, Rücktritt, Konkurrenz]; Sachbeschädigung,

§ 303 StGB [P: Konkurrenz]). 3. TK: Angeklagter benutzt fremden Behindertenparkausweis (Missbrauch von Ausweispapieren, § 281 I StGB [P: Gebrauchen i.S.d. Vorschrift setzt Zweck des Nachweises der Identität voraus, hier nur Täuschung über Berechtigung]; Betrug, §§ 263 I, II, 22, 23 I Alt. 2 StGB [P: Vermögensverfügung bzw. -schaden]). 4. TK: Angeklagter wirft einen Kieselstein über die Gartenhecke auf die vom Garten aus nicht einsehbare Straße und trifft Fußgänger, der Schmerzen und Platzwunde erleidet (fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB [P: Geständnis, Leistung Schmerzensgeld, § 46a Nr. 1 StGB, kein Strafantrag, Bejahung besonderes öffentliches Interesse zurückgenommen, § 230 I StGB]). 5. TK: Angeklagter fährt mit BAK von 1,7 Promille Fahrrad. Vor Blutentnahme fand Atemalkoholkonzentrationsmessung statt, vor der Angeklagter nicht über die Freiwilligkeit der Maßnahme aufgeklärt wurde (fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, § 316 I, II StGB [P: Beweisverwertung und Problem der qualifizierten Belehrung [s.u.], fehlende Ausfallerscheinungen i.S.e. relativen Fahruntüchtigkeit]).

Prozessuale Schwerpunkte: Verfahrenshindernis, § 230 I StGB: kein Strafantrag, ursprüngliche Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses zurückgenommen. – § 261 StPO: unselbstständiges Beweisverwertungsverbot: fehlende Belehrung über Freiwilligkeit

der Atemalkoholmessung, §§ 163a IV 2, 136 I 2 StPO (Fehler bei der Beweiserhebung) und Abwägung (Effektivität der Strafrechtspflege vs. Grundrechte des Einzelnen) und Widerspruch des Verteidigers (Widerspruchslösung); Problem der qualifizierten Belehrung vor weiterem Eingriff i.F.d. Messung der Blutalkoholkonzentration. – Rüge der Nichtbescheidung, § 244 IV StPO: Beweisantrag (Verlesung des Behindertenausweises) ohne Gerichtsbeschluss abgelehnt. – Fehlende Erteilung des letzten Worts, § 258 II Hs. 2 StPO. – Rechtsmittelverzicht des Angeklagten, § 302 StPO, P: Verbot einer Rechtsmittelverzichtserklärung nach einer Verständigung, § 302 I 2 StPO (Verständigung, § 257c StPO, wirksam, da insb. Beurkundung im Protokoll, § 273 Ia 1 StPO, erfolgt).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Auch Revisionsrecht ist mehrfach jährlich Thema im Hemmer Assessorkurs, so etwa bei JRH-Klausur Nr. 1166 der – von uns ebenfalls für diesen Termin ausdrücklich prognostizierte – Revisionsbegründungsschriftsatz und bei JRH-Klausur Nr. 1186 die Gutachten-Variante. Sämtliche wesentlichen materiellrechtlichen und prozessualen Probleme werden auch im Rahmen der wichtigsten formalen Klausurkonstellationen auch noch einmal komprimiert im Rahmen unseres zweitägigen Crashkurses Strafrecht/Strafprozessrecht wiederholt.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Immer schön wechselnd: Waren im letzten Termin überwiegend anwaltsorientierte Aufgaben zu lösen, waren diesmal wieder die Aufgabenstellungen aus gerichtlicher Sicht in der Mehrzahl: zwei Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz und die Erstellung eines Urteils nach einer Anfechtungsklage. Dazu ein anwaltlicher Schriftsatz.
- ✓ Die Themenauswahl deckte die typischen Prüfungsgebiete ab: Zunächst Schwerpunkt im Sicherheitsrecht, sodann – wie von uns prognostiziert – im Wasser- und Baurecht sowie zuletzt im Polizei- und Gebührenrecht.
- ✓ Prozessual stand eindeutig der einstweilige Rechtsschutz im Vordergrund, überraschend stark war dabei der Antrag nach § 123 VwGO vertreten. Insgesamt nahmen in diesem Termin prozessuale Probleme einen breiteren Raum ein als üblich.
- ✓ Wieder einmal zeigt sich (v.a. an den Klausuren 8 und 10): Die Themenauswahl könnte oft nahezu ohne Änderungen auch im ersten Staatsexamen abgefragt werden. Das Rezept für eine gelungene Klausur im Verwaltungsrecht lautet daher vor allem: Aufrechterhaltung des Wissen aus dem ersten Examen, „Kampf gegen das Vergessen“!

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ohne Nebenentscheidungen über Anträge im einstweiligen Rechtsschutz, ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bzgl. des Verbotes einer Versammlung bzw. einer Vergnügungsveranstaltung und einer nach § 123 VwGO bzgl. der Entfernung von Äußerungen von einer amtlichen Website.

Prozessual: Innerhalb des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO musste ein Fristproblem behandelt werden bzw. die Erfolgsaussichten eines Wiedereinsetzungsantrages inzident geprüft werden im Zusammenhang mit einem defekten Gerichts-Telefax. Außerdem war zweifelhaft, ob die Begründung des Sofortvollzuges den besonderen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprach. Im Zusammenhang mit dem Antrag nach § 123 VwGO ergab sich das Problem, unter welchen Umständen die Hauptsache vorweggenommen werden darf. Hier war auch ausnahmsweise ein Rechtswegproblem zu prüfen in Form der Kehrseitentheorie, da abgegrenzt werden musste, ob eine amtliche oder private Äußerung vorlag.

Materiell: Abgrenzung zwischen Versammlung nach Art. 2 BayVersG und einer Vergnügungsveranstaltung nach Art. 19 LStVG bei zweigeteilter Veranstaltung. Voraussetzungen einer Verbotensanordnung, Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, Abgrenzung eigener – übertragener Wirkungskreis. Beurteilung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, fehlende Anhaltspunkte. Im zweiten Teil war ein Beseitigungsanspruch bzgl. einer Website zu behandeln, möglicher Folgenbeseitigungsanspruch, Neutralitäts bzw. Sachlichkeitsgebot bei Hoheitsträgern. Herabwürdigende Äußerungen eines Gemeinschaftsvorsitzenden.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Gleich zu Beginn des öffentlich-rechtlichen Teiles des Examins wurden zahlreiche Fragestellungen des einstweiligen Rechtsschutzes abgefragt im Zusammenhang mit allgemeinem Sicherheitsrecht. Dieses Rechtsgebiet steht meistens am Jahresanfang auf dem Programm, so auch 2015. In der Klausur Nr. 1164 wurde gerade auch die typische Abgrenzung der Zuständigkeiten zur Verwaltungsgemeinschaft im Sicherheitsrecht behandelt. Der einstweilige Rechtsschutz stellt immer wieder einen Schwerpunkt dar.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Urteil des VG ohne Nebenentscheidungen nach Umstellung einer Anfechtungs- in eine Fortsetzungsfeststellungsklage bei hilfsweiser Aufrechterhaltung des Anfechtungsantrages.

Prozessual: Zentrales Problem der Erledigung als Voraussetzung der Fortsetzungsfeststellungsklage, keine Erledigung bei besonders einfacher Wiederherstellung des bisherigen Zustandes, hier Auf- und Abbau einer Hütte und eines Weidezaunes.

Materiell: Abgrenzung von Beseitigungsrechtsgrundlagen im Bau- und Wasserrecht. Auswahl zwischen § 100 WHG, Art. 76 BayBO und Art. 46 Abs. 6 BayWG, die Behörde gab die falsche Rechtsgrundlage an, korrigierte sich aber in der Verhandlung bzw. im Schriftsatz. Differenzierung der Rechtsgrundlagen je nach Objekt. Im Rahmen des Art. 76 BayBO Prüfung der formellen und materiellen Baurechtswidrigkeit, fehlende Privilegierung, Abgrenzung Landwirtschaft zu Liebhaberei. Wasserrechtliche

fehlende Genehmigungsfähigkeit aufgrund Behinderung des Hochwasserabflusses, Bauverbot im Überschwemmungsgebiet.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Mit Wasserrecht hatten wir gerechnet und daher haben wir dieses Thema zum Gegenstand der letzten Klausur vor dem Examenstermin gemacht. In der Klausur Nr. 1203 wurde gerade auch die wasserrechtliche Beseitigungsanordnung nach § 100 WHG behandelt samt der Abgrenzung zu baurechtlichen Regelungen. Unsere Teilnehmer waren daher gut vorbereitet!

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Anwaltschriftsatzes im einstweiligen Rechtsschutz bzgl. der Verhinderung einer Vollstreckung sowie Erstellung eines Mandantenschreibens bzgl. einer polizeirechtlichen Forderung von Abschleppgebühren..

Prozessual: Abgrenzung der Anträge nach § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO bei Abwehr einer Vollstreckungsandrohung. Androhung

als sofort vollziehbarer VA gem. Art. 21a VwZVG, aber Einstellung der Vollstreckung in der Hauptsache erreichbar über eine Verpflichtungsklage.

Materiell: Polizeirecht, eine Abwandlung des Uralt-Themas „Abschleppen“. Beurteilung der Wirksamkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, mit dem ein Gebührenbescheid ersetzt wurde zur Ersparnis der Verwaltungsgebühren. Vertragsschluss mit Minderjährigem, Unwirksamkeit aufgrund rechtlicher Nachteile. Fehlerhafte Vollstreckung vertraglicher Pflichten über das VwZVG. Möglichkeit der Feststellungsklage nach § 43 VwGO zur Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages, aber wirtschaftlich unsinnig, da ansonsten rechtmäßiger Gebührenbescheid erlassen werden könnte. Prüfung der zugrunde liegenden Abschleppmaßnahme, Problem der nachträglich aufgestellten Halteverbotsschilder.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Auch auf das Polizeirecht als eher zu erwartendes Thema war hingewiesen worden. In unseren beiden Polizeirechts-Unterrichtseinheiten in den Klausuren Nr. 1174 und Nr. 1192 fand sich die Abschleppproblematik teilweise in eigenen Übersichten. Die Struktur der polizeirechtlichen Falllösung gerade im Zusammenhang mit Gebührenbescheiden wurde dort trainiert.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Im ESt-Teil ein klassisches Gutachten, im AO-Teil eine Klausur mit Beratungsauftrag.
- ✓ Dass der Sachverhalt im Jahr 2014 spielte und man den Rechtsstand 2015 2. Auflage zugrunde legen sollte, verwirrte zunächst einmal. Abweichende Ergebnisse bzw. Spannungsverhältnisse ergaben sich dadurch aber nicht.
- ✓ Inhaltlich beschäftigte sich der ESt-Teil ausschließlich mit der Einkünfteermittlung (§ 18 EStG und § 21 EStG).
- ✓ Der AO-Teil hatte sowohl mit den einkommensteuerlichen Vorauszahlungen als auch mit dem einstweiligen Rechtsschutz einen eher ungewöhnlichen Aufhänger, er war dann aber gut anhand des Gesetzestextes zu lösen.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

Einkommensteuerrecht: Der angestellte Rechtsanwalt J (§ 19 EStG) kam mittels Erbschaft zu Vermögen. Erster Teil: Zum 1.1.2014 kaufte J seinem Arbeitgeber A die Einzelanwaltskanzlei ab und führte sie im Folgenden fort (§ 18 EStG). Den Gewinn ermittelte J nach § 4 III EStG. Das Arbeitsverhältnis mit der Bürokraft und das Mietverhältnis mit dem Eigentümer der Kanzleiräume führte J fort, wodurch fortlaufend Betriebsausgaben entstanden (Personalkosten, Mietkosten). Der Kaufpreis für die Kanzlei entfiel somit rein auf den immateriellen Kanzleiwert, so dass § 4 III 4 EStG und § 7 I 3 EStG zu problematisieren waren. Letztlich richtete sich die Behandlung aber nach §§ 4 III 3, 7 I 1 EStG i.V.m. § 6 I Nr. 2 EStG. In seine neue Kanzlei brachte J außerdem seinen alten Privatwagen ein (Einlage in das betriebliche Anlagevermögen). Im Rahmen der Gewinnermittlung führte J ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (betrieblicher Nutzungsanteil von unter 50 %). Es handelte sich folglich um gewillkürtes Betriebsvermögen, dessen Existenz beim § 4 III-EStG-Rechner lange umstritten war, mittlerweile aber anerkannt ist. Die Fahrten Wohnung / erste Tätigkeitsstätte sowie die Privatfahrten (Nutzungsentnahme) waren zu würdigen. Im Bearbeitervermerk war hinsichtlich des Pkw nach alternativen Gestaltungen gefragt: Möglichkeit nicht den Pkw, sondern nur dessen Nutzungen einzulegen (ist aufgrund der Klammerzusatzes in § 4 I 8 EStG umstritten). Zweiter Teil: J investierte einen Teil des Vermögens in ein renovierungsbedürftiges und leer stehendes Zweifamilienhaus, dabei Teilfinanzierung mittels verzinsten Darlehens (§ 9 I 3 Nr. 1 EStG). Nach der Anschaffung Anfang 2014 ließ J eine neue Zentralheizung einbauen. Die übrigen Renovierungsarbeiten erledigte J teils in Eigenleistung, teils mit der unentgeltlichen Unterstützung seines Bruders. Die Materialkosten waren Werbungskosten, die eigene Arbeitskraft nicht, die Arbeitskraft des Bruders (eines gelernten Schreiners) konnte unter dem Aspekt des Drittaufwands diskutiert werden, was zu § 6 I Nr. 1a EStG führen konnte. Keine Liebhaberei, da Objekt

nach der Renovierung plangemäß und zeitnah vermietet wurde.

Abgabenordnung: J gegenüber wird die Vorauszahlung (§ 37 EStG) für das vierte Quartal 2015 erhöht. In der Begründung führt das Finanzamt an, aufgrund der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen wisse man, dass J in 2015 erhöhte monatliche Umsätze aus der Kanzleitätigkeit hätte. J erachtet den Vorauszahlungsbescheid für rechtswidrig, da das Finanzamt nicht den Kaufpreis für die Kanzlei sowie die Verluste aus der Renovierung (s.o.) berücksichtigt hätte. ⇒ Prüfung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Rechtsschutzes: Da J möglichst rasch geholfen werden soll, war der bloße Einspruch (mangels aufschiebender Wirkung, § 361 I AO) nicht sinnvoll. ⇒ Verbindung mit einer gleichzeitigen Aussetzung der Vollziehung (§ 361 II AO). Möglich auch: vorläufige Stundung des Betrags und gleichzeitiger Antrag auf Änderung, da der Vorauszahlungsbescheid nach § 164 I 2, II AO jederzeit geändert werden kann. Inzident war jeweils die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes und damit insbesondere § 37 III, IV, V EStG zu prüfen. Dort sind sowohl die materiellen als auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen einer Anpassung geregelt; in der Rechtsfolge besteht ein behördliches Ermessen. Maßgeblich ist grundsätzlich die letzte Veranlagung, weshalb J vor allem zu raten war, seine Steuererklärung 2014 abzugeben.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Im Steuerrecht lohnt es sich, in der Vorbereitung einen Schwerpunkt zu setzen. Der § 4 III-Rechner wird umfangreich in unserem Steuerrechts-Intensivkurs besprochen, das Problem des gewillkürten Betriebsvermögens z.B. in Fall 4 Gewinneinkünfte. Auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden im Examen immer wieder geprüft. Das Problem des Leerstands wurde genauso in unserem Kurs besprochen wie die Prüfungsreihenfolge bei der Abgrenzung Anschaffung, Herstellung und anschaffungsnahe Herstellungskosten (vgl. Fall 6 Überschusseinkünfte). Profitieren Sie von unserer Übersicht über die prüfungsrelevante Materie!

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten– **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probeghören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>